

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer **XV/0746/V**

Eitorf, den 07.08.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

**MITTEILUNGSVORLAGE**  
- öffentlich -

**Sitzungsvorlage**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 29.08.2023

**Tagesordnungspunkt:**

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW (LEP) - Beteiligung der öffentlichen Stellen  
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Eitorf

**Mitteilung:**

Sach- und Rechtslage:

Die Landesregierung hat am Freitag, 2. Juni 2023, den Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans und ein Beteiligungsverfahren hierzu beschlossen. Der Landesentwicklungsplan ist das maßgebliche Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen. Ziel der jetzt beschlossenen Änderung ist die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche (rund 61.400 Hektar) für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen maßvoll erweitert werden.

In dem Beteiligungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen werden die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 ROG beteiligt. Die von der Landesregierung beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) werden in einer zweiseitigen Tabelle wiedergegeben, die als **Anlage 1** der Vorlage (ausschließlich im RIS) beigefügt ist. In der linken Spalte ist (auszugsweise) der Text des geltenden LEP vom 6. August 2019 enthalten, in der rechten Spalte finden sich die vorgesehenen Änderungen mit Stand vom 02. Juni 2023.

**Die geplanten LEP-Bestimmungen und Änderungen hier kurz im Überblick:**

- Der LEP setzt die Regierungsbezirke als Planungsträger für die Windenergie fest.
- Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes: Ziel ist die ausreichende Flächensicherung für die Windenergie in den Regionalplänen.
- Der LEP legt Flächenbeitragswerte für Planungsebenen fest: „Planungsregion Köln“ **15.682 ha Obergrenzen**: max. 15% einer Gemeindefläche
- Der LEP legt Zeitraster für die Umsetzung fest: Durchführung der Offenlage „Regionalplanentwurf erneuerbare Energien“ soll 2024 abgeschlossen sein. (Grundsatz) –
- Das Verfahren zur Regionalplanung soll 2025 abgeschlossen werden (Grundsatz + Ziel).

#### Regeln:

- Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkung
- Abstandsregelung Wind: Die 1.500-Meter-Abstandsvorgabe der Vorgängerregierung im Landesentwicklungsplan wird aufgehoben.
- **Wind im Wald: Die Erzeugung von Windenergie soll künftig auch auf geeigneten Waldflächen möglich sein ( Nadelwald und Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen ; „auf Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen zwingend erforderlich“)**
- In Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) ist Windenergie möglich, soweit nicht Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete betroffen sind – jedoch möglichst „nur dann, wenn nicht erheblich beeinträchtigt“
- Geeignete Windenergiestandorte und Planungen der Kommunen „sollen“ berücksichtigt werden („wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen/ technologische Entwicklungen hin zu höheren Anlagen sind zu berücksichtigen“)
- Landesplanungsbehörde überprüft alle 5 Jahre die Flächeneignung
- Industrie und Gewerbegebiete sind als Standorte zu überprüfen und „erheblich zu unterstützen“ (Ziel)

#### Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (nicht privilegiert)

- Bauleitplanung erforderlich
- Raumbedeutsamkeit anhand Kriterien Ziel 10.2-14 prüfen!
- Hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) ausschließlich Agri-Photovoltaik
- „Landwirtschaftliche Kernräume“ (Abgrenzung Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer) **möglichst Agri-Photovoltaik**
- Vorzugsweise zu nutzende Standorte: geeignete Brachflächen, Halden, Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer, Windenergiebereiche soweit vereinbar, Puffer 500 m zu Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen, 200 m Puffer zu anderen öffentlichen Straßen sowie zum Siedlungsraum („*Prioritär nicht singular im Freiraum, sondern im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung*“)
- Im Siedlungsraum: „soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein.“

Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen waren aufgerufen, zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, dem Umweltbericht und der Planbegründung bis zum 29.07.2023 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde Eitorf ist der Vorlage als **Anlage 2** beigefügt.

Im Anschluss an die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wird die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen auswerten und abwägen. Die finale Fassung der Landesentwicklungsplanänderung wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtags beschlossen.

Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024.

Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen werden weitgehend zeitgleich geändert. Die Landesregierung hat die regionalen Planungsträger um Zeitpläne für diese Verfahren gebeten, die bereits 2025 abgeschlossen werden sollen. In den Regionalplänen der sechs Planungsregionen erfolgt die konkrete räumliche Festlegung der Windenergiebereiche. Die Verfahren werden von den verschiedenen Regionalräten in den Regierungsbezirken und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr durchgeführt. Bürgerinnen und Bürger sowie die Behörden können sich auch hier jeweils beteiligen.

<b>Anlage(n):</b>
-------------------

- Anlage 1: Tabelle (Änderungen des Landesentwicklungsplans)
- Anlage 2: Stellungnahme der Gemeinde Eitorf